

Lehrpraxismodell Tirol für AllgemeinmedizinerInnen (nach ÄAO 2015)

Mit diesem Folder möchten Sie das Land Tirol, die Tiroler Sozialversicherungsträger und die Tiroler Ärztekammer über die wichtigsten Punkte der Ausbildung in einer allgemeinmedizinischen Lehr(gruppen)praxis informieren.

Die Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) sieht am Ende der Ausbildung im Fachgebiet Allgemeinmedizin eine verpflichtende Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis vor. Nach Absolvierung der Basisausbildung (neun Monate) und des Spitalsturnus (27 Monate) bietet dieser letzte Ausbildungsabschnitt den in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit in einer allgemeinmedizinischen Praxis unter Anleitung und Aufsicht der Lehrpraxisinhaberin, des Lehrpraxisinhabers mitzuarbeiten, umso auf die allgemeinmedizinische Tätigkeit in einer Niederlassung vorbereitet zu werden.

[Akkreditierte Lehrpraxen](#)

LehrpraxisinhaberInnen müssen über eine aufrechte von der Österreichischen Ärztekammer erteilte Bewilligung nach der ÄAO 2015 zur Ausbildung von TurnusärztInnen in Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin für Allgemeinmedizin verfügen. Im Rahmen einer Lehrpraxis darf jeweils nur eine Ärztin, ein Arzt ausgebildet werden.

Die aktuelle Liste der akkreditierten Lehrpraxen finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol (www.aektirol.at) und im Lehrpraxisverzeichnis der Österreichischen Ärztekammer (www.aerztekammer.at).

[Anmeldung für eine Lehrpraxis](#)

Frühestens sechs Monate (spätestens acht Wochen) vor der geplanten Aufnahme eines Lehrpraktikanten/einer Lehrpraktikantin können die LehrpraxisinhaberInnen einen Antrag auf Förderung der Finanzierung der Lehrpraxiszeit bei der Tiroler Ärztekammer einreichen. Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage der Tiroler Ärztekammer (www.aektirol.at). Wenn notwendig, ist die Tiroler Ärztekammer auch gerne bei der Suche nach einer geeigneten Lehrpraxis behilflich.

[Ausbildungsinhalte in einer Lehrpraxis](#)

Die Ausbildungsinhalte für das Fachgebiet Allgemeinmedizin sind im Rasterzeugnis Allgemeinmedizin festgelegt. Das von der Lehrpraxisinhaberin, dem Lehrpraxisinhaber erstellte und dem Ansuchen um Anerkennung als Lehrpraxis beigelegte Ausbildungskonzept, kann bei der jeweiligen Lehrpraxisinhaberin, dem jeweiligen Lehrpraxisinhaber eingesehen werden.

[Arbeitszeit in einer Lehrpraxis](#)

Die Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis erfolgt im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Das konkrete Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit sind mit dem Lehrpraxisinhaber/der Lehrpraxisinhaberin vor Arbeitsbeginn unter Beachtung der kollektivvertraglichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Der Lehrpraxis-Kollektivvertrag sieht für die

Vereinbarung der Normalarbeitszeit als Rahmenarbeitszeit vor, dass der Dienstbeginn nicht vor 6.30 Uhr und das Dienstende nicht nach 20 Uhr liegen darf. Den Lehrpraxis-Kollektivvertrag mit allen wesentlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit, Überstundenentlohnung etc. finden sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer (www.aerztekammer.at).

Wird die Turnusärztin/der Turnusarzt neben der Tätigkeit in der Lehr(gruppen)praxis im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zusätzlich auch in einer Krankenanstalt tätig (z.B. Absolvierung von Nachtdiensten), so hat sie/er zumindest vier Tage pro Woche in der Lehr(gruppen)praxis tätig zu sein; die wöchentliche Kernausbildungszeit in der Lehr(gruppen)praxis hat in einem Durchrechnungszeitraum von sechs Monaten durchschnittlich 30 Wochenstunden untertags zu betragen und jedenfalls die Ordinationszeiten zu umfassen. Die tägliche Arbeitszeit in der Lehr(gruppen)praxis darf in diesem Fall maximal zehn Stunden betragen.

[Anrechnung der Ausbildungszeit in einer Lehrpraxis](#)

Die für eine Vollanerkennung der Ausbildungszeit in einer Lehr(gruppen)praxis erforderliche Arbeitszeit hat mindestens 30 Wochenstunden untertags zu betragen (Kernarbeitszeit) und jedenfalls die Ordinationszeiten zu umfassen. Zur Arbeitszeit zählen auch Tätigkeiten außerhalb der Lehr(gruppen)praxis, zu denen LehrpraktikantInnen im Einzelfall von den LehrpraxisinhaberInnen, angehalten werden (Hausbesuche, unterstützende Assistenz Tätigkeiten) sowie Vor- und Nacharbeiten außerhalb der offiziellen Ordinationszeiten.

Die Absolvierung der Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis kann auch in Teilzeit erfolgen, wobei für die Anrechnung der Ausbildungszeit eine Mindestausmaß von 15 Wochenstunden (= 50 % anrechenbare Ausbildung) erforderlich ist.

[Entgelt in einer Lehrpraxiszeit](#)

Die Entlohnung von LehrpraktikantInnen ist im Lehrpraxis-Kollektivvertrag geregelt.

[Arbeitsrechtlicher Status während einer Lehrpraxiszeit](#)

Es sind folgende Modelle vorgesehen:

- Anstellung bei der Lehrpraxisinhaberin, dem Lehrpraxisinhaber
- Anstellung bei der Lehrpraxisinhaberin, dem Lehrpraxisinhaber und zusätzlich Anstellung beim Krankenhausträger (z.B. zur Absolvierung von Nachtdiensten)
- Anstellung beim Krankenhausträger mit Dienstzuweisung an die Lehrpraxis im Ausmaß von 30 Wochenstunden. Dieses Modell steht derzeit in den Tiroler Krankenanstalten nicht zur Verfügung.

Es wird mit dem jeweiligen Arbeitgeber/der jeweiligen Arbeitgeberin abgestimmt, welches Modell möglich ist und zur Anwendung gelangen soll.

Die Ausbildungszeit in einer Lehr(gruppen)praxis für Allgemeinmedizin wird gefördert vom Land Tirol, dem Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und den gesetzlichen Sozialversicherungsträger.

Weiterführende Informationen und FAQs finden Sie auf der Homepage der Tiroler Ärztekammer (www.aektirol.at).